

Verbandsschiedsgericht des OHV
c/o Vorsitzender des Verbandsschiedsgerichtes
RA Falk Jänicke
Humboldtstraße 18, 04105 Leipzig

Schiedsurteil

In Sachen

Mariendorfer Hockey Club e.V.
vertreten durch den 1. Vorsitzenden Herrn Harald Pirsch,
Mohriner Allee 112 F, 12347 Berlin

- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigte: Anwaltssozietät STELTER,
Herr Rechtsanwalt Alexander Stelter,
Budapester Straße 31, 10787 Berlin

gegen

Zuständiger Ausschuss des OHV,
vertreten durch den Ausschussvorsitzenden Alexander Tröllsch,
Albersdorfer Straße 23 e, 04249 Leipzig

- Antragsgegner -

hat das Verbandsschiedsgericht des OHV im schriftlichen Verfahren durch den Vorsitzenden Richter Falk Jänicke und die beisitzenden Richter Thomas Reggelin und Dr. Günther Conradi für Recht erkannt:

- 1. Der Einspruch des Antragstellers vom 14.07.2010 wird hinsichtlich der Anträge zu Ziffer 1. und Ziffer 2. zurückgewiesen.**
- 2. Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.**
- 3. Gegen diese Entscheidung wird wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Sache gemäß § 12 Abs. 3 der Satzung-OHV die Revision zum Bundesoberschiedsgericht ausdrücklich zugelassen.**

I. Tatbestand

Der Antragsteller wendet sich mit seinem Antrag gegen die Entscheidung des Antragsgegners vom 09.07.2010, welcher ein zuvor erhobener Einspruch des Antragstellers gegen die Entscheidung der zuständigen Staffelleiterin des Antragsgegners vom 05.07.2010 zu Grunde liegt. Mit dieser Entscheidung der Staffelleiterin des Antragsgegners, veröffentlicht in den offiziellen Mitteilungen des OHV Nr. 72 vom 05.07.2010, wurden sämtliche Spielwertungen des SV Motor Meerane e.V. in der Regionalligasaison 2009/2010 der Herren Gruppe Ost, in denen der Spieler Christopher Funke eingesetzt wurde, nachträglich dahingehend geändert, dass diese Spiele gemäß § 20 Abs. 10 SpO-DHB als verloren und zu Gunsten des jeweiligen Spielgegners mit 3:0 Toren als gewonnen gewertet worden sind.

Nach dem Vortrag des Antragsgegners in der angegriffenen Entscheidung vom 09.07.2010 erfolgte diese nachträgliche Wertung der vorgenannten Meisterschaftsspiele auf der Grundlage des Schiedsurteils des Bundesoberschiedsgerichtes des Deutschen Hockey-Bundes in der Revisionsschiedsgerichtssache 2/2010 vom 11.06.2010. Mit dieser Entscheidung des BOSG wurde die zuvor ergangene anders lautende Entscheidung des hier erkennenden Verbandsschiedsgerichtes des OHV vom 10.03.2010 aufgehoben und entsprechend dem dort gestellten Antrag des Antragstellers die Wertung des Meisterschaftsspiels der Regionalliga der Herren Gruppe Ost zwischen dem Antragsteller und dem SV Motor Meerane e.V. vom 27.09.2009 mit 3:0 Toren für die Mannschaft des Antragstellers als gewonnen und mit 0:3 Toren für die Mannschaft des SV Motor Meerane e.V. als verloren gewertet. Dem zu Grunde lag die im Wesentlichen streitentscheidende Feststellung des BOSG, dass die am 24.04.2009 durch den hiesigen Antragsgegner für den Spieler Christopher Funke erteilte Ausnahmegenehmigung gegen die Bestimmung der SpO-DHB verstößt.

Hinsichtlich des weiteren Tatbestandes wird auf den Inhalt der Schriftsätze des Antragstellers sowie die Stellungnahmen des Antragsgegners und aller weiteren am Verfahren beteiligten Vereine verwiesen.

II. Entscheidungsgründe

Im Kern streiten die Parteien dieses Verfahrens darum, ob überhaupt und in welchem Umfang und mit welchem Zeitablauf die Staffelleiterin des Antragsgegners gemäß § 20 Abs. 10 SpO-DHB berechtigt ist, selbst bei Vorliegen der dortigen tatbestandlichen Voraussetzungen, Wertungen bereits gespielter Meisterschaftsspiele abzuändern.

Hierzu trägt der Antragsteller zunächst vor, dass eine Entscheidung nach § 20 Abs. 10 SpO-DHB mindestens den Einspruch der am Meisterschaftsspiel beteiligten Mannschaften bzw. deren Vereine gemäß § 51 SpO-DHB voraussetzt. Dem vermag das erkennende Gericht nicht zu folgen. Weder nach dem Wortlaut noch der Systematik der Regelung des § 20 Abs. 10 SpO-DHB kann diesem eine solche tatbestandliche Voraussetzung entnommen bzw. in analoger bzw. entsprechender Anwendung

hinzu interpretiert werden. Im Übrigen wäre dies nach Auffassung des Gerichts auch gerade für Fallkonstellationen wie dem diesen Verfahren zu Grunde liegenden Sachverhalt lebensfremd und im Ergebnis nicht zu praktizieren. Wenn, wie im vorliegenden Fall, erst Wochen und Monate nach Ende des Meisterschaftsspiels Gründe bekannt werden (z.B. Dopingvergehen, fehlende Spielberechtigung, etc.) die eine nachträgliche Wertung des Meisterschaftsspiels entgegen dem Spielstand bei Spielende rechtfertigen, wäre die vom Antragsteller argumentierte Voraussetzung nur zu erfüllen, wenn grundsätzlich jede Mannschaft nach Spielabschluss innerhalb der maßgeblichen 4-Tages-Frist „prophylaktisch“ Einspruch gegen die Wertung erhebt, da hier nicht ausgeschlossen werden kann, dass nachträglich Gründe bekannt werden, die eine nachträgliche Wertung des Meisterschaftsspiels gemäß § 20 Abs. 10 SpO-DHB rechtfertigen. Ein solcher Zustand steht den Regelungsintentionen der Spielordnung entgegen.

Im Wesentlichen begründet der Antragsteller sein Begehren damit, dass das BOSG in seiner Entscheidung vom 11.06.2010 eine ausschließliche Einzelfallentscheidung hinsichtlich der Wertung des Spieles des Antragstellers gegen den SV Motor Meerane e.V. getroffen hat. Folglich könne der Antragsgegner diese Entscheidung nunmehr nicht zur Grundlage einer nachträglichen Wertung anderer Meisterschaftsspiele gemäß § 20 Abs. 10 SpO-DHB machen. Auch diese Argumentation vermag im Ergebnis nicht zu überzeugen. Richtig ist der Argumentationsansatz, dass das Schiedsurteil des BOSG, wie jedes andere Urteil sowohl im Rahmen der ordentlichen Gerichtsbarkeit als auch der Sportgerichtsbarkeit der Sportverbände, immer vor dem Hintergrund eines bestimmten, dem Rechtsstreit zu Grunde liegenden Lebenssachverhaltes ergeht, welcher zuvor von den Verfahrensbeteiligten zum Prozessgegenstand gemacht wird.

Dies bedeutet aber nicht, dass eine Regelungs- bzw. Bindungswirkung der sich daraus entwickelnden Rechtsprechung nur auf diesen prozessualen Lebenssachverhalt zu erstrecken ist. Wenn also, wie im vorliegenden Fall, neben der tenorierten Spielwertung des vorgenannten Meisterschaftsspiels, in den Urteilsgründen streitentscheidend festgestellt wird, dass der Spieler des SV Motor Meerane e.V., Christopher Funke, zumindest in der Hinrunde der Regionalligasaison 2009/2010 nicht spielberechtigt gewesen ist, weil er das zur Erteilung eines „Erwachsenen-Spielerpasses“ notwendige Lebensalter (§ 20 Abs. 2 SpO-DHB) nicht hatte und die ihm erteilte Ausnahmegenehmigung nicht wirksam gewesen ist, ist dies eine Feststellung, die über den der Entscheidung zu Grunde liegenden Lebenssachverhalt hinaus wirkt.

Vor dem Hintergrund dieser im Rahmen der Verbandsschiedsgerichtsbarkeit höchstinstanzlichen Feststellung des BOSG müssen sich die Verfahrensbeteiligten und hier insbesondere der betroffene Verband (OHV) und dessen Gremien in Kenntnis des Inhaltes des Urteils selbstverständlich die Frage stellen, welche Konsequenzen diese Urteilsfeststellungen für die Wahrnehmung des eigenen Verantwortungs- und Kompetenzbereiches aufzeigen. Dies gilt umso mehr, als das die Fehlentscheidung des Verbandes, respektive seines Zuständigen Ausschusses hinsichtlich der Erteilung der Ausnahmegenehmigung sich gerade nicht nur auf die Begegnung des Antragstellers gegen den SV Motor Meerane e.V. vom 27.09.2009, sondern auf sämtliche Spiele der Mannschaft des SV Motor Meerane e.V. bezogen hat.

Folglich ist der betroffene Spieler im Ergebnis der BOSG-Entscheidung für alle Spiele (zumindest der Hinrunde der Regionalligasaison 2009/2010) als nicht spielberechtigt zu betrachten.

Wenn dem so ist, und nur diese Schlussfolgerung kann man auch nach Überzeugung des erkennenden Gerichtes aus den Feststellungen des BOSG in der Entscheidung vom 11.06.2010 ziehen, muss der Verband, hier dessen zuständige Staffelleiterin, in Anwendung der Vorschrift des § 20 Abs. 10 SpO-DHB die Spielwertungen der Spiele korrigieren, an denen der nichtspielberechtigte Spieler Christopher Funke teilgenommen hat. Die damit möglicherweise eintretende Veränderung der Tabelle ist dabei im konkreten Fall zwangsläufige Folge. Das mag in vergleichbaren Konstellationen dann anders sein, wenn innerhalb der Tabelle zwischen den einzelnen Platzierungen die Punktabstände so groß sind, dass die Korrektur einzelner Spielergebnisse ohne Auswirkungen auf die Platzierung bleibt.

Dass die vorgenommene Korrektur der Spielwertungen die Abschlusstabelle der Regionalligasaison 2009/2010 betrifft, ist ein für die Verfahrensbeteiligten, insbesondere dem zum Handeln verpflichteten Verband, zufälliger und nicht beeinflussbarer Umstand. Wäre in zeitlicher Hinsicht der Verfahrensgang bis zum Erlass der BOSG-Entscheidung ein kürzerer gewesen, hätten sich die Änderungen der Spielwertung möglicherweise auf Platzierungen nach einem x-beliebigen Spieltag während der Saison ausgewirkt. Insoweit kommt dem Umstand, dass nunmehr die Korrektur der Spielwertungen die Abschlusstabelle betrifft, keine besondere rechtliche Bedeutung zu.

Dass Gericht verkennt nicht, dass in tatsächlicher Hinsicht dieser Zeitpunkt für die beteiligten Vereine der denkbar ungünstigste ist, da Änderungen in der Tabelle durch das erfolgreiche Bestreiten noch nachfolgender Meisterschaftsspiele in der laufenden Saison, nicht mehr herbeigeführt werden können. Für die Frage der Rechtmäßigkeit der angegriffenen Vorgehensweise des Antragsgegners spielt dies allerdings keine Rolle.

Insoweit ist auch der schriftsätzlich argumentierte Vergleich des Antragstellers mit „der Tatsachenentscheidung eines Schiedsrichters“ in diesem Zusammenhang unzutreffend. Der Grundsatz der Unangreifbarkeit der Tatsachenentscheidung des Schiedsrichters auf dem Sportplatz soll ausschließlich dazu dienen, Rechtsfrieden und Rechtssicherheit auf dem Sportplatz zu schaffen. Dort wo Durchbrechungen dieses Prinzips gewollt sind (Beispiel: Videobeweis), bedarf es eindeutiger Regelungen. Für die nachträgliche Wertung von Meisterschaftsspielen wegen Einsatz eines nichtberechtigten Spielers gibt es, solche Regelungen gerade nicht. Zudem ist auch die Entscheidungssituation (nachträgliche Spielwertung durch das zuständige Verbandsgremium) gänzlich anders als jene des Schiedsrichters während des Spiels auf dem Platz. Insoweit scheidet eine analoge Anwendung des vorgenannten Grundsatzes aus.

Vor diesem Hintergrund kann der dieser Entscheidung zu Grunde liegende Antrag auch nicht damit begründet werden, der Antragsgegner hätte noch im Revisionsverfahren vor dem BOSG zur Frage der Wirksamkeit der von ihm erteilten Ausnahmegenehmigung für den Spieler Christopher Funke und zur Frage der Wertung von Meisterschaftsspielen, an denen dieser Spieler teilgenommen hat, die nicht Gegenstand des Revisionsverfahrens gewesen sind, anders vorgetragen. Es liegt in der Natur der Sache, dass der hier handlungsberechtigte und letztlich handlungsverpflichtete Antragsgegner

bzw. dessen zuständige Gremien ihrem Handeln auch ihre Rechtsauffassung zu Grunde legen, auch soweit diese von anderen Beteiligten bestritten wird.

Folglich ist der Antragsgegner bis zur Rechtskraft der ihn in seiner Rechtsauffassung zur Wirksamkeit der vorgenannten Ausnahmegenehmigung widerlegenden Entscheidung des BOSG davon ausgegangen, dass auch bei Einsatz des betroffenen Spielers Christopher Funke Spielergebnisse so zu werten sind, wie diese bei Abpfiff der jeweiligen Meisterschaftsspiele zunächst feststehen. Sachlogischer Weise geschieht dies unabhängig davon, ob andere Beteiligte, die mit der Wertung dokumentierte Rechtsauffassung zur Wirksamkeit der Ausnahmegenehmigung teilen oder dies nicht tun, oder die Problematik zur möglichen Wirksamkeit bzw. Unwirksamkeit dieser Ausnahmegenehmigung kennen oder nicht. Letzteres ist zumindest den Stellungnahmen einiger am Verfahren beteiligter Vereine zu entnehmen.

Gerade auch bestätigt durch die erstinstanzliche Entscheidung des Verbandsschiedsgerichtes des OHV vom 10.03.2010 war diese Sichtweise und die entsprechende Argumentation des Antragsgegners im Revisionsverfahren vor dem BOSG konsequent. Wie oben bereits ausführlich dargestellt, hindert dies den Verband in Kenntnis der letztinstanzlichen Entscheidung des BOSG und insbesondere in Kenntnis dessen streiterheblicher Begründung nicht, pflichtgemäß gemäß § 20 Abs. 10 SpO-DHB die Wertung eines Meisterschaftsspiels bzw. die Wertung von Meisterschaftsspielen nachträglich zu verändern.

Letztlich vermag auch die Argumentation des Antragstellers, die nachträgliche Wertung eines Meisterschaftsspiels gemäß § 20 Abs. 10 SpO-DHB sei innerhalb einer 4-Wochen-Frist vorzunehmen, nicht zu überzeugen. Eine solche Frist ist im § 20 Abs. 10 SpO-DHB nicht benannt. Auch für die vom Antragstellers geforderte bzw. analoge Anwendung der im § 3 Abs. 4 bzw. § 23 Abs. 10 SpO-DHB genannten Fristen sieht das Gericht keinen Raum. Vielmehr spricht der Verzicht des Normgebers auf eine direkte Fristenregelung der Handlungsbefugnis innerhalb des § 20 Abs. 10 SpO-DHB trotz eindeutiger Fristenregelung bei anderen Entscheidungsbefugnissen nach der SpO-DHB gerade dafür, dass eine Befristung der Handlungsbefugnisse innerhalb des § 20 Abs. 10 SpO-DHB nicht gewollt gewesen ist.

Im Ergebnis kann dies dahinstehen, da nach Auffassung des Gerichts die maßgebliche Frist der Regelung des § 3 Abs. 4 letzter Satz SpO-DHB zu entnehmen ist. Für Verstöße in einer Saison dürfen Änderungen der Spielwertung und Punktabzüge nur bis zum Ablauf eines Monats nach dem Ende dieser Saison erfolgen. Die Regionalligasaison Gruppe Ost der Herren 2009/2010 endete frühestens am letzten Spieltag, welcher am 20.06.2010 ausgespielt worden ist. Die angegriffene Entscheidung der Staffelleiterin des Antragsgegners am 05.07.2010 erfolgte somit innerhalb dieser Frist. Zum gleichen Ergebnis gelangt man auch, wenn man die notwendigen Spiele zur Aufstiegsrelegation, welche am 26.06. und 27.06.2010 stattgefunden haben, noch zur Saison 2009/2010 gehörend, zählen wollte.

Unabhängig der nach Auffassung des Gerichts einschlägigen Fristenregelung des § 3 Abs. 4 SpO-DHB ist für die Wahrnehmung der Wertungsmöglichkeit gemäß § 20 Abs. 10 SpO-DHB durch den Antragsgegner auf den Zeitpunkt dessen Kenntnis vom Einsatz eines nichtspielberechtigten Spielers abzustellen. Diese Kenntnis hatte der Antragsgegner erst mit Zugang der BOSG-Entscheidung an ihn, welche ihm zumindest im Tenor frühestens am 17.06.2010 mitgeteilt worden ist.

Eine Verfristung der angefochtenen Entscheidung des Antragsgegners kann somit unter keinem denkbaren rechtlichen Gesichtspunkt angenommen werden.

Aus den dargestellten Gründen sind die Anträge des Antragstellers zu Ziffer 1. und 2. Im Schriftsatz vom 14.07.2010 als unbegründet zurückzuweisen.

Soweit der Antragsteller darüber hinaus die Zulassung der Revision begehrt, ist diesem Antrag gemäß § 12 Abs. 3 der Satzung des OHV stattzugeben. Nach Auffassung des erkennenden Gerichts ist die hier entschiedene Sache von grundsätzlicher (rechtlicher) Bedeutung. Unabhängig davon, dass vom Ausgang dieses Verfahrens die Frage des sportlichen Abstiegs aus der Regionalliga sowohl für den Antragsteller als auch alternativ für den TSV Leuna e.V. abhängt, misst das Gericht den streiterheblichen Rechtsfragen grundsätzliche Bedeutung zu. Dies betrifft sowohl die Frage, ob der nachträglichen Wertung eines Meisterschaftsspiels in Anwendung des § 20 Abs. 10 SpO-DHB der Einspruch einer der am neu zu bewertenden Meisterschaftsspiel beteiligten Vereine vorausgegangen sein muss. Zum Anderen betrifft dies aber auch die Frage, ob entgegen der entscheidungserheblichen Auffassung des hier erkennenden Gerichtes der Anwendung des § 20 Abs. 10 SpO-DHB in zeitlicher Hinsicht Grenzen zu setzen sind, die dem Wortlaut der Vorschrift nicht zu entnehmen sind.

Vor diesem Hintergrund war aus Sicht des hier erkennenden Gerichts dem Antrag auf Zulassung der Revision stattzugeben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 17 Abs. 2 SGO-DHB i.V.m. §§ 91 ff. ZPO.

Leipzig, den 26. Juli 2010



F. Jänicke
Vorsitzender OHV-Verbandsschiedsgericht